



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:

vernehmlassungsbre@sem.admin.ch

10.06.2026

SP-Stellungnahme zur 24.438 pa. Iv. Rutz Gregor. Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Die vorliegende parlamentarische Initiative 24.438 von Gregor Rutz verlangt eine Änderung von Art. 83 Abs. 4 AIG. Konkret soll die bisherige Formulierung, wonach der Vollzug einer Wegweisung insbesondere «in Situationen wie» Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage unzumutbar sein kann, durch eine abschliessende Aufzählung der eben genannten Gründe ersetzt werden. Ziel der Vorlage ist ausdrücklich eine restriktivere Praxis bei der Gewährung der vorläufigen Aufnahme.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz anerkennt seit langem den Reformbedarf beim Status der vorläufigen Aufnahme. Der heutige F-Status ist sowohl integrationspolitisch als auch sozialpolitisch ungenügend. Mit dieser Bewilligung leben Personen oftmals über Jahre hinweg in einem prekären rechtlichen Zustand mit eingeschränkten Rechten, erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt und fehlender Planungssicherheit. Die SP Schweiz setzt sich deshalb seit Jahren für eine grundlegende Reform ein und fordert

die Schaffung eines humanitären Schutzstatus¹, welcher schutzbedürftige Personen längerfristig schützt und ihre Integration nachhaltig fördert.

Die vorliegende parlamentarische Initiative geht jedoch in die komplett falsche Richtung. Statt den bestehenden Reformbedarf anzugehen und menschenwürdige Perspektiven für schutzbedürftige Personen zu schaffen, beschränkt sich die Vorlage darauf, den Zugang zu Schutz weiter einzuschränken. Die Vorlage zielt ausdrücklich darauf ab, die Zahl der vorläufigen Aufnahmen zu reduzieren. Damit droht gerade jenen Personen der Schutz entzogen zu werden, die sich aufgrund ihrer multifaktoriellen Verletzlichkeit in einer konkreten Gefährdungssituation befinden.

Der heutige Rechtsrahmen ermöglicht es, individuelle Schutzbedürfnisse und die konkreten Lebensumstände der betroffenen Personen angemessen zu berücksichtigen. Entscheidend ist dabei nicht ein vermeintlich zu grosser Beurteilungsspielraum der Behörden, sondern die Möglichkeit, multifaktorielle Umstände bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene abschliessende Definition der Unzumutbarkeit würde genau dies verunmöglichen und besonders verletzte Personen vom Schutz ausschliessen.

Diese Personen würden stattdessen in das System der Nothilfe gedrängt. Dies führt nicht nur zu einer weiteren Prekarisierung ohnehin vulnerabler Menschen, sondern auch zu höheren Kosten für die Kantone im Bereich der Nothilfe und des Wegweisungsvollzugs. Gleichzeitig verhindert die Vorlage nachhaltige Integrationsperspektiven und verursacht langfristige gesellschafts- und integrationspolitische Folgekosten für die Schweiz.

Die SP Schweiz lehnt diese Verschärfung klar ab. Die Schweiz muss weiterhin Personen Schutz gewähren können, deren Vollzug der Wegweisung sie konkret gefährden würde. Humanitäre Tradition, Grundrechte und rechtsstaatliche Prinzipien dürfen nicht migrationspolitischen Symbolforderungen geopfert werden.

3. Zur Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung

3.1. Kein rechtlicher Handlungsspielraum bei Vorliegen einer Gefährdung

Bereits nach geltendem Recht ist die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme an klare und restriktive Voraussetzungen geknüpft. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG muss das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüfen, ob im Einzelfall beim Vollzug einer Wegweisung ins Heimat- oder Herkunftsland eine **konkrete Gefährdung** vorliegt. Liegt diese vor, so ist der Vollzug der Wegweisung unzumutbar und das SEM *muss* eine vorläufige Aufnahme gewähren. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist diesbezüglich eindeutig. Der Beurteilungsspielraum des SEM beschränkt

¹ So bspw. mit der Mo. 22.4155 der SP Fraktion: «Ersetzung der vorläufigen Aufnahme durch den Status "Humanitärer Schutz/protection humanitaire"».

sich auf die Feststellung des Sachverhalts; ein freies Ermessen bezüglich der Schutzgewährung besteht nicht.²

Die Vorlage suggeriert demgegenüber, die Behörden würden heute über einen zu grossen Spielraum verfügen und vorläufige Aufnahmen grosszügig gewähren. Diese Darstellung ist unzutreffend. Die bestehende Praxis ist bereits heute restriktiv und stützt sich auf eine gefestigte Rechtsprechung. Entscheidend ist stets, ob die betroffene Person bei einer Rückkehr konkret gefährdet wäre.

Gerade deshalb müssen multifaktorielle Konstellationen weiterhin berücksichtigt werden können. Konkrete Gefährdungslagen ergeben sich in der Realität oft nicht aus einem einzelnen isolierten Faktor, sondern aus dem Zusammenspiel verschiedener persönlicher, sozialer, gesundheitlicher oder familiärer Umstände. Die individuelle Prüfung des Einzelfalls ist deshalb unerlässlich.

3.2. Abschliessende Liste verhindert Prüfung konkreter Gefährdungslage

Die vorgeschlagene abschliessende Aufzählung der Gründe für die Unzumutbarkeit der Wegweisung würde genau diese notwendige Einzelfallprüfung untergraben. Bereits heute gilt: Eine konkrete Gefährdung muss immer individuell festgestellt werden. So reicht etwa eine schlechtere medizinische Versorgung im Herkunftsstaat als in der Schweiz allein nicht aus; entscheidend ist vielmehr, ob die Rückkehr die betroffene Person konkret gefährden würde. Dasselbe gilt bei kumulativen Belastungssituationen.

Die Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und familiärer Faktoren stellt daher keine unzulässige Ausweitung der vorläufigen Aufnahme dar, sondern ist notwendiger Bestandteil einer menschenrechtskonformen Prüfung der konkreten Gefährdung. Eine abschliessende Liste von Gründen kann die Prüfung der tatsächlichen künftigen Lebensumstände einer weggewiesenen Person nicht ersetzen.

Personen, die nach geltendem Recht aufgrund multifaktorieller Konstellationen eine vorläufige Aufnahme erhalten haben, würden mit der vorgeschlagenen Regelung künftig vom Schutz ausgeschlossen. Dies würde unter anderem folgende Konstellationen betreffen:

- Eine alleinstehende, ungebildete Mutter mit ihrem Kind aus dem Norden Somalias, welche bei einer Rückkehr auf keinerlei familiäre oder clanbezogene Unterstützung zählen könnte, würde trotz konkreter Gefährdung nicht mehr vorläufig aufgenommen werden.³
- Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling mit Schutzstatus in Griechenland, der dort weder Unterkunft noch Unterstützung erhält, würde trotz

² Siehe [BVGE 2014/26](#), E. 7.9 ff.

³ Siehe bspw. Rsp. des BVGer zum Vollzug der Wegweisungen in den Norden Somalias, Urteil des BVGer [E-591/2018](#) vom 29. Juli 2020.

drohender existenzieller Notlage und Gefährdung des Kindeswohls keinen Schutz mehr erhalten.⁴

- Ein 80-jähriger Mann aus einer kurdischen Provinz im Nordirak, dessen Asylgesuch zwar abgelehnt, der Vollzug der Wegweisung unter geltendem Recht aufgrund seines Alters, seiner Vulnerabilität und des fehlenden familiären Netzwerks als unzumutbar erklärt wurde,⁵ würde aufgrund seiner multifaktoriellen Gefährdungslage nach der vorgeschlagenen Regelung keine vorläufige Aufnahme mehr erhalten.
- Eine Transfrau aus Georgien, die unter physischen und psychischen Gesundheitsproblemen leidet und aufgrund ihrer Geschlechtsidentität von sozioökonomischer Ausgrenzung betroffen ist, erfüllte gemäss Rechtsprechung die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nicht. Der Vollzug der Wegweisung wurde aufgrund der Gesamtumstände trotzdem als unzumutbar beurteilt.⁶

Gerade solche kumulativen Gefährdungslagen würden mit der neuen Regelung künftig nicht mehr berücksichtigt. Diese Beispiele zeigen deutlich, dass konkrete Gefährdungslagen nicht schematisch anhand einer abschliessenden Liste beurteilt werden können. Die Vorlage gefährdet gerade jene Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit auf Schutz angewiesen sind.

4. Schlussbemerkung

Die SP Schweiz lehnt die Vorlage entschieden ab. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft weder mehr Klarheit noch mehr Rechtssicherheit. Vielmehr droht sie, die bereits jetzt lückenhaften humanitären Schutzmechanismen weiter auszuhöheln und besonders verletzbare Menschen schutzlos zu stellen. Statt menschenwürdige und nachhaltige Lösungen für Personen mit Schutzbedarf zu schaffen, sollen vulnerable Menschen in die Nothilfe oder in die Illegalität gedrängt werden.

Die SP Schweiz fordert stattdessen eine grundlegende Reform des Status der vorläufigen Aufnahme hin zu einem echten humanitären Schutzstatus mit Integrationsperspektiven und Rechtssicherheit. Die Schweiz muss auch künftig ihrer humanitären Verantwortung nachkommen und Menschen Schutz gewähren, deren Wegweisung sie konkret gefährden würde.

⁴ Siehe bspw. Rsp. des BVGer zu Rückführungen nach Griechenland von schutzbedürftigen Personen, die in diesem Land als Flüchtlinge anerkannt wurden, Urteile des BVGer [E-3427/2021](#) und [E-3431/2021](#) vom 28. März 2022.

⁵ Zur Rechtsprechung zur Vollstreckung der Rückführung in die kurdischen Provinzen im Norden des Irak siehe insb. das Urteil des BVGer [E-2336/2018](#) vom 14. Dezember 2021.

⁶ Siehe bspw. Urteil des BVGer [D-7480/2018](#) vom 22. Dezember 2023.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Carla Müller
Politische Fachreferentin